

Zum 1. August 2016 tritt das Gesetz zur Endgerätefreiheit in Kraft. Die Regelung, auch salopp als „Routerfreiheit“ bezeichnet, stellt es den Kunden frei, ab 01.08. neben den bisher vom Kabelnetzbetreiber bereitgestellten Kabelroutern oder WLAN-Kabelboxen eigene Geräte zu betreiben. Gemäß dem Kabelstandard DOCSIS ist ein aktiver Netzabschlusspunkt notwendig, damit der Netzbetreiber die Dienste für die einzelnen Kunden korrekt bereitstellen kann. Daher muss das vom Kunden verwendete Endgerät verschiedene Voraussetzungen erfüllen, damit es problemlos in unseren Netzen funktioniert.

Unseren Kabelrouter bzw. Kabelmodem welche unsere Kunden verwenden, brauchen nichts zu beachten, da wir diese Geräte selbst geprüft haben. Wir kümmern uns wie gewohnt um die erforderlichen Geräteeinstellungen für schnelles Internet und Telefondienste.

Kundeneigene Endgerät müssen die von uns veröffentlichte Schnittstellenbeschreibung erfüllen, damit diese problemlos in unseren Netzen funktioniert. Wann für die Netze geeignete Kabelrouter bzw. Kabelmodems im Handel verfügbar sein werden, liegt ausschließlich in der Hand der Endgerätehersteller und Händler. Bitte erkundigen Sie sich dort.

Nachfolgend finden Sie die seit dem 01.08.2016 notwendigen Informationen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen aufgrund der Neuregelung im Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG).

Die genauen Gesetzestexte der Version 23.01.2016 zu Ihrer Information:

- Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG) Stand 23.01.2016 _ 106

Bitte kontaktieren Sie uns vor Anschaffung entsprechender Hardware, um Ihnen Tipps und Empfehlungen zur Auswahl geeigneter Geräte geben zu können. Gern beraten wir Sie auch weiterhin bei der Auswahl von geeigneten Modems und Kabel-Routern.

Nachfolgende Informationen ermöglichen Ihnen, sich selbst geeignete Modems bzw. Kabel-Router zu beschaffen.

Hinweis:

Prinzipiell dürfen nur Geräte an ein Telekommunikations-Netz angeschlossen werden, die den gesetzlichen Anforderungen in der EU bzw. in Deutschland genügen. Weiterhin behalten wir uns vor, in Übereinstimmung nach §11 FTEG (1) bis (6) die Anschaltung von nicht geeigneten bzw. nicht genormten Geräten bzw. die Anschaltung von Geräten ohne CE Kennzeichnung zu verweigern und die Anschaltung von störenden Geräten im Rahmen unserer Möglichkeiten zu unterbinden. Dabei entstehende Kosten werden verursachergerecht berechnet.

Die Netze im Überblick:

Die nachfolgende Aufstellung bietet einen Überblick, in welchen Netzen welche DOCSIS Technologie mit welchem Telefonie-Protokoll zum Einsatz kommt.

Die physikalische Schnittstelle zum HFC-Netz ist eine Multimedia-TV Dose mit einem F-Connector. Dieser F-Connector ist ausführlich unten auf dieser Seite im Dokument Interface Specification for the passive Network Termination Point in the Cable Network beschrieben. Eine Konfiguration über TR 069 findet nicht statt.

Die Informationen über die verwendeten Technologien sind nachfolgendem Schema aufgebaut:

Netz / Zugangstechnologie

1. **Rehnig - HFC-Netze – Min. DOCSIS 2.0***

* technisch ist aktuell eine Anschaltung eines entsprechenden DOCSIS 2.0 oder 3.0 Modems/Routers möglich, ein ausschließlicher DOCSIS 3.0 Betrieb ist zurzeit nicht vorgesehen.

Wir empfehlen Ihnen ein DOCSIS 3.0 fähiges Endgerät einzusetzen, um den vollen Leistungsumfang nutzen zu können

Folgende Informationen benötigen wir von Ihnen, wenn Sie ein eigenes Kabelmodem bzw. einen eigenen Kabelrouter betreiben wollen:

1. Modem- bzw. Router-Typ
2. Softwarestand (Bitte nutzen Sie den jeweils aktuellen Softwarestand des Herstellers)
3. C-MAC-Adresse (Cable Modem)
4. MTA MAC-Adresse (Telefon, wenn verwendet)

Schnittstellenbeschreibung – Informationen für Hersteller:

Die nachfolgenden Dokumente werden laut Gesetz ab 01.08.2016 für internationale Hersteller veröffentlicht. Aus diesem Grund bitten wir um Verständnis, dass diese nicht bzw. nicht vollständig in Deutsch verfasst sind.

Werden zusätzliche bzw. weiterführende Informationen benötigt, stellen wir Ihnen diese gern auf Anfrage gemäß §5 (4) FTEG zur Verfügung. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Anfrage direkt an uns.